

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport



Die Verwaltungsanweisung zu § 10b AsylbLG (Kostenerstattung zwischen den Leistungsträgern) vom 19.04.2017 wurde mit den Referatsleiter/innen des Fachdienstes Soziales im Rahmen der Fachkonferenz Soziales am 25.04.2017 abgestimmt.

Die Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.

Diese elektronische Fassung ist auch ohne Unterschrift gültig.

---

Bremen,                      Nerz

---

Bremen,                      Dr. Kodré



## **Verwaltungsanweisung**

### **zu § 10 b AsylbLG**

#### **Kostenerstattung zwischen den Leistungsträgern**

Wurden bei Aufenthalt in einer Einrichtung vorläufig Leistungen für eine leistungsberechtigte Person nach dem AsylbLG erbracht, hat die zuständige Behörde, in deren Bereich die leistungsberechtigte Person ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte, die aufgewendeten Kosten zu erstatten. Ein Kostenerstattungsanspruch ist an die zuständige Behörde zu richten.

Sind nach Verlassen einer Einrichtung innerhalb eines Monats im Bereich der Behörde, in deren Bereich die Einrichtung liegt, Leistungen nach dem AsylbLG zu erbringen besteht ein Kostenerstattungsanspruch gegen die Behörde, in deren Bereich der gewöhnliche Aufenthalt der leistungsberechtigten Person bei Aufnahme in die Einrichtung oder in den letzten zwei Monaten vor dieser Aufnahme lag.

#### **Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft